

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.10.2010	Nr. 37
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
12.10.2010	19. Sitzung des Kreistages		769
05.10.2010	Feststellung über die Umweltverträglichkeit – Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz		774
	<u>Gemeinde Dohren</u>		
05.10.2010	Satzung über die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Dohren-Gehege“		775
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
28.09.2010	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiw. Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben		778
28.09.2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Führerscheinen und des Motorbootführerscheines an Mitglieder der Feuerwehr		784
28.09.2010	Friedhofssatzung		786
28.09.2010	Friedhofsgebührensatzung		807
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
28.09.2010	Straßenreinigungssatzung, 1. Änderung		810
28.09.2010	Straßenreinigungsverordnung		814



Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 12. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 19. Sitzung des Kreistages (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 28.10.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-593 oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines in den Kreistag nachrückenden Kreistagsmitgliedes
- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Sornitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unsere Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 02
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.06.2010 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 10 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe)
- 10.1 Errichtung einer Gesamtschule am Schulstandort Winsen (Luhe);
Bedürfnisprüfung
- 10.2 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme der Realschule Winsen-Roydorf vom 05.08.2010
- 10.3 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme der Schule am Buchwedel in Stelle vom 31.08.2010
- 10.4 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme der Gemeinde Stelle vom 01.09.2010
- 10.5 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme des Schulvorstandes am Luhe-Gymnasium vom 10.09.2010
- 10.6 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme der Johann-Peter-Eckermann-Realschule vom 03.09.2010
- 10.7 Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme der Realschule Winsen-Roydorf vom 16.09.2010
- 10.8 Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme des Schulleiternrates der Schule am Buchwedel
- 10.9 Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Fragen zur Einführung einer IGS in Winsen (Luhe);
Schreiben des Stadtelternrates der Stadt Winsen (Luhe) vom 21.09.2010
- 10.10 Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Stellungnahme der Gesamtkonferenz und des Schulvorstandes des Gymnasiums
Winsen
- 11 Schaffung einer Außenstelle des Winsener Gymnasiums in der Elbmarsch
- 11.1 Schaffung einer Außenstelle des Winsener Gymnasiums in der Elbmarsch in
Marschacht
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2010
- 11.2 Schaffung einer Außenstelle des Winsener Gymnasiums in der Elbmarsch;
Stellungnahme der Gesamtkonferenz und des Schulvorstandes des Gymnasiums
Winsen
- 11.3 Schaffung einer Außenstelle des Winsener Gymnasiums in der Elbmarsch;
Schreiben der Samtgemeinde Elbmarsch vom 09.11.2009

- 12 Einrichtung der Klasse 11 der Fachoberschule Technik an den Berufsbildenden Schulen in Winsen (Luhe) zum Schuljahr 2011/2012
- 13 Bericht des ehrenamtlichen Plattdeutschbeauftragten für den Landkreis Landkreis Harburg, Herrn Herbert Timm
- 14 Bericht der Stiftung Johann und Jutta Bossard 2009/2010
- 15 Kreiswahl 2011;
Berufung des Kreiswahlleiters, seines Stellvertreters und eines weiteren Stellvertreters
- 16 Vertrag über die örtliche Durchführung des Zensus 2011 im Bereich des Landkreises Harburg
- 17 Übertragung der Beihilfesachbearbeitung auf die Nieders. Versorgungskasse mit Wirkung vom 01.01.2011
- 18 Rahmenvereinbarung zur Entgeltumwandlung
- 18.1 Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Entgeltumwandlung
- 18.2 Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Entgeltumwandlung
- 19 Neubildung des Kreistagsausschusses für Kreisentwicklung und des Jugendhilfeausschusses;
Benennung eines ordentlichen Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude und für den Aufsichtsrat der Flusslandschaft Elbe GmbH
- 20 Fortschreibung des Regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harburg
- 21 Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II);
Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft zwischen Agentur für Arbeit und Landkreis Harburg in einer gemeinsamen Einrichtung
- 22 Personelle Ausstattung sowie Berichterstattung der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen
- 23 Experimentierklausel nach § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch XII (Nds. AG SGB XII)
- 24 Satzungsänderung der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen (Luhe) und des Helferichheims Tostedt
- 25 Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 25.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO Haushaltsjahr 2010; Unterrichtung des Kreistages
- 25.2 Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 25.3 Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- 26 Aufnahme von Darlehen
- 26.1 Aufnahme von Darlehen, Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse
- 26.2 Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb Gebäudewirtschaft
- 26.3 Unterrichtung über die Aufnahme von Kreditmarktdarlehen zur Umschuldung
- 27 Beschaffung eines Wechselladerfahrzeuges (WLF) für die Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)
- 28 Grundstücksangelegenheiten
- 28.1 Grundstücksangelegenheiten;
- 28.2 Grundstücksangelegenheiten;
- 29 Annahme von Spenden
- 29.1 Annahme der Spende der Sparkasse Harburg-Buxtehude für die Herausgabe des 3. Bandes der Kunstbuchreihe "Kunst im Landkreis Harburg"
- 29.2 Annahmen von Spenden;
Finanzierung einer Theateraufführung im Rahmen der Suchtprävention
- 29.3 Annahme von Spenden;
Finanzierung des Druckes des Schülerflyers für die Initiative My Life
- 29.4 Annahme von Spenden;
Finanzierung Vorhänge für die Musikräume im Gymnasium Winsen
- 30 Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 27.09.2010
- 31 Geschäftsstellenschließung der Sparkasse Harburg-Buxtehude
Antrag des KA Oliver Berten, Freie Winsener, vom 28.09.2010
- 32 Erneute öffentliche Vorwürfe gegen Gänse-Mastbetrieb in Wistedt
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.10.2010
- 33 Anregungen und Beschwerden

- 34 **Anfragen**
- 34.1 **Unrechtmäßige Zuweisung von Fördergeldern für Luhmühlen**
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2010
- 34.2 **Gebührenerhöhung Residenzpflicht für Asylsuchende und Geduldete**
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2010
- 34.3 **Waffenrechtliche Erlaubnisse**
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2010
- 35 **Einwohner/innenfragestunde**

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Hans-Heinrich Indorf, Triftstraße 17, 21258 Heidenau hat am 08.04.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung des Schweinemaststalles um 1.320 Mastschweine auf insgesamt 1.920 Mastschweine Gemarkung Heidenau, Flur 4, Flurstück 533/227.

(§§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 7.1 g) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV-).

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(§ 3 c Abs. 1 i. V. m. § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-; Ziffer 7.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Erweiterung des Schweinemaststalles um 1.320 Mastschweine auf insgesamt 1.920 Mastschweine in der Gemarkung Heidenau, Flur 4, Flurstück 533/227 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.2.1-Indorf, Heidenau-Jü

Winsen (Luhe), 05.10.2010

Im Auftrag



Jürges

**Gemeinde Dohren
Der Bürgermeister**

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

über die Erweiterung der

Innenbereichssatzung „Dohren-Gehege“

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2010 die Satzung über die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Dohren-Gehege“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowie Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der §§ 6 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Satzung über die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Dohren-Gehege“ sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Dohren, Kakenstorfer Weg 4, in 21255 Dohren, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dohren geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dohren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die Satzung über die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Dohren-Gehege“ in Kraft.

Dohren, den 05.10.2010


(Aldag)
Bürgermeister



Ergänzend wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung hingewiesen.

SATZUNG

über die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Dohren-Gehege“

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowie Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der §§ 6 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Dohren am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt und betrifft den Ortsteil Dohren-Gehege.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt

- (1) Die Innenbereichssatzung Dohren-Gehege wird mit dieser Satzung um den in der Karte gekennzeichneten Bereich erweitert.
- (2) Für Vorhaben innerhalb dieses Geltungsbereiches gilt der § 34 (1 + 2) BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Bei Erdbaumaßnahmen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

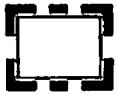
Dohren, den 05.10.2010

Gemeinde Dohren


(Aldag)
Bürgermeister



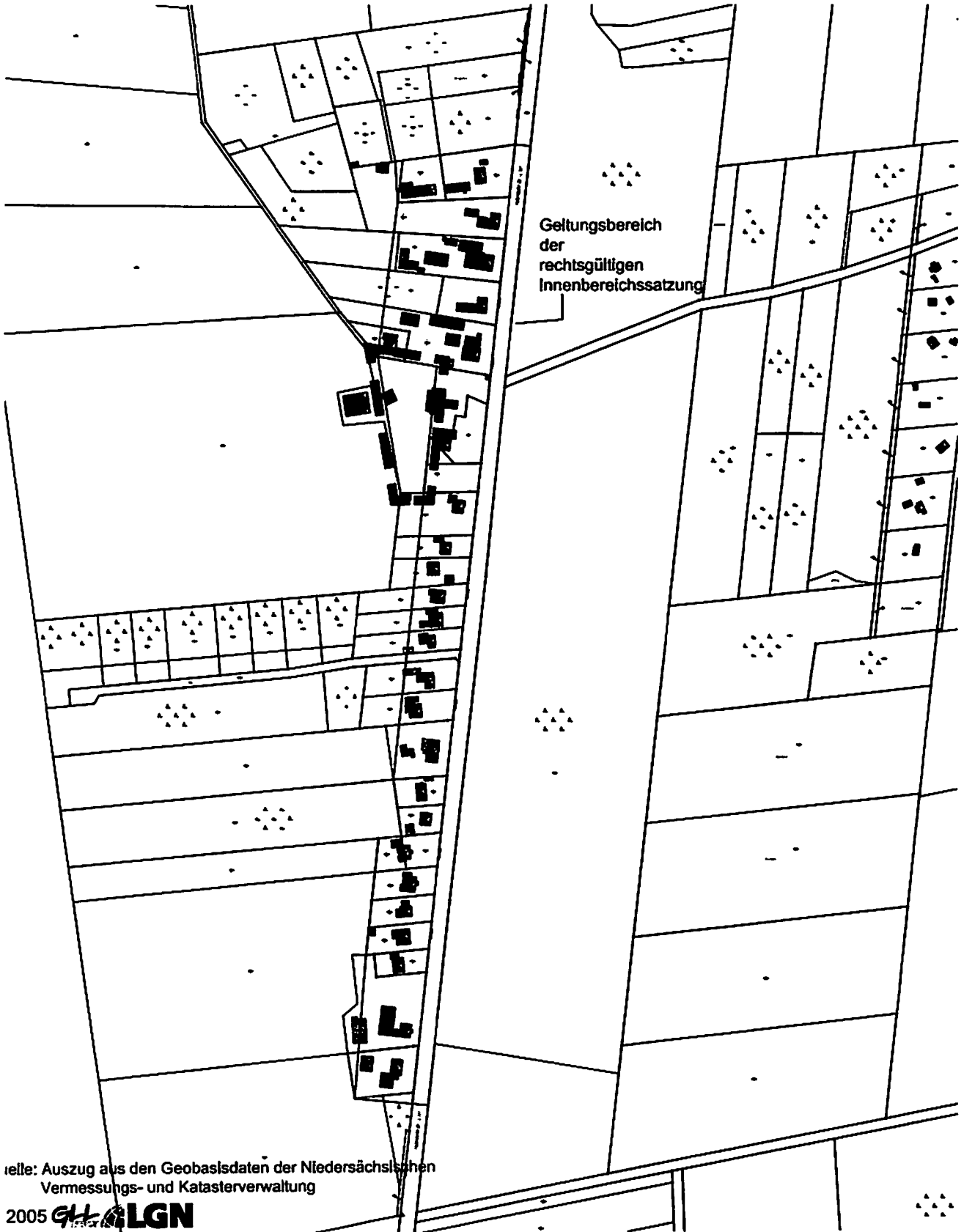
Planzeichnung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Erweiterung der Satzung Dohren-Gehege



M. 1 : 5.000



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Seevetal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 8. März 1978 (NBrandSchG; Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erfüllung der Pflichtaufgaben (§ 2) und für freiwillig auf Antrag erbrachte Serviceleistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Pflichtaufgaben

(1) Pflichtaufgaben sind:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des NBrandSchG),
- c) die Nachbarschaftshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG,
- d) die Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau

(2) Darüber hinaus kostenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst werden (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

§ 3

Serviceleistungen

- (1) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr der Gemeinde Seevetal nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr für Serviceleistungen besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.
- (2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:

a) Allgemeine Serviceleistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Rettungsdienstunterstützung bei Transport adipöser Patienten

b) Serviceleistungen des vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränken
 - Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
 - Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
 - Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
 - Brandschutztechnische Begehung von Objekten
 - Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine Pflichtaufgabe nach § 2 (1) Nr. 2 dieser Satzung vorliegt
- (3) Das Erbringen einer Serviceleistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),

oder

der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG),

oder

derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),

- b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 b) der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
- d) in den Fällen des § 2 (2) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) **Gebührensschuldner** in den Fällen des § 3 ist der Veranlasser der Leistung bzw. derjenige in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Mehrere **Gebührensschuldner** haften als **Gesamtschuldner**.

§ 5

Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Die **Gebühren** werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten **Gebührentarifs** erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der **Gebührenberechnung** ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrgerätehaus (**Einsatzzeit**). Abgerechnet wird grundsätzlich nach **Einsatzstunden**, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. **Angefangene Stunden** zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.
- (3) **Verbrauchsmaterial** (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu **Tagespreisen** berechnet.
- (4) **Entsorgungskosten** werden in Höhe der aktuellen **Marktpreise** berechnet.
- (5) **Gebühren** werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen **Einsatzfahrzeuge, -geräte** sowie **Personal** berechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (5) Die Gemeinde Seevetal kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Gemeinde Seevetal kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (7) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Gemeinde Seevetal außerhalb der unentgelt-

lich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.12.1995 in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 23.04.2002 außer Kraft.

- (3) Für die Festsetzung von Kostenerstattungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Seevetal, den 28.09.2010


Günter Schwarz
(Bürgermeister)



**Anlage: Gebührenverzeichnis
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seevetal**

Nr.	Tatbestand	Euro/Std.
1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	26,77
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)	
2.1	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	143,20
2.2	je Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)	148,23
2.3	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	178,44
2.4	je Einsatzleitwagen (ELW)	116,43
2.5	je Löschgruppenfahrzeug (LF / HLF)	126,70
2.6	Drehleiter (DLK 23-12)	277,14
2.7	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1 abgerechnet.

3 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien sind u. a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schießzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.

4 Entsorgung

Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien nach tatsächlich anfallender Menge.

5 Unfugalarne

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

6 Sonstige Inanspruchnahmen

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Führerscheinen der Klassen C/CE und C1/C1E und des Motorbootführerscheines an Mitglieder der Seevetaler Feuerwehr

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Zuschussrichtlinie für den Erwerb von Führerscheinen beschlossen. Diese Richtlinie dient als Entscheidungshilfe für die Verwaltung und den Gemeindebrandmeister. Sie begründet keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

1. Allgemeines

Der Gemeindebrandmeister bestimmt die Anzahl der in den in Frage kommenden Ortswehren benötigten Inhaber von Führerscheinen der Klassen C/CE und/oder C1/C1E und der Motorbootführerscheine.

2. Empfängerkreis

Der jeweilige Ortsbrandmeister trifft im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister die Entscheidung darüber, wer von den für den Führerscheinerwerb angemeldeten Mitgliedern der jeweiligen Ortswehr einen Zuschuss erhält.

3. Zuschusshöhe

Der Führerscheinerwerber erhält einen Zuschuss in Höhe von 80 % der ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb des Führerscheins der Klasse CE bzw. C1E entstandenen Kosten. Höchstens jedoch einen Betrag von 2.000,00 € für den Erwerb des Führerscheines der Klasse C/CE und einen Betrag von 1400,00 € für den Erwerb des Führerscheines der Klasse C1/C1E. Der Zuschuss für den Erwerb des Motorbootführerscheins beträgt ebenfalls 80 % der im Zusammenhang mit dem Erwerb entstandenen Kosten. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von höchstens 240,00 €.

4. Voraussetzungen für die Zuschusszahlung

Das Feuerwehrmitglied muß sich verpflichten, mindestens 5 Jahre nach Zuschusserhalt aktives Mitglied in einer Seevetaler Ortswehr zu bleiben. Eine entsprechende Erklärung, in der auch die unter Ziffer 5 aufgeführten Rückzahlungsmodalitäten enthalten sind, ist vom Feuerwehrmitglied zu unterzeichnen. Die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Führerscheinprüfung der Klasse C bzw. die für Motorboote muß nachgewiesen werden.

5. Rückzahlungsmodalitäten

Scheidet ein diesbezüglich bezuschusstes Feuerwehrmitglied innerhalb des 1. Jahres nach Zuschusserhalt aus, sind 75 % des Zuschussbetrages zu erstatten. Innerhalb des 2. Jahres sind dies 50 %, des 3. Jahres 25 % und des 4. Jahres 10 %. Bei Vorliegen unbilliger Härte ist in Abstimmung zwischen Gemeindeverwaltung und dem Gemeindebrandmeister zu prüfen, ob auf eine Rückzahlung verzichtet werden kann.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Führerscheinen der Klassen C/CE und C1/C1E und des Motorbootführerscheins an Mitglieder der Seevetaler Feuerwehr“ vom 26.04.2001 außer Kraft.

Seevetal, den 28.09.2010


Günter Schwarz
(Bürgermeister)



Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 28. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Aufsicht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге & Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Größe der Grabstellen
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Kinderreihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
- § 20 Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen
- § 21 Rasenreihengrabstätten
- § 22 Rasendoppelreihengrabstätten

- § 23 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 24 Rasenurnendoppelreihengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasenlage
- § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Grabmale und Einfassungen

- § 29 Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen
- § 30 Grabmalerstellung
- § 31 Aufstellungserfordernis
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Entfernung
- § 34 Unterhaltung

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 35 Zweck und Benutzung
- § 36 Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Seevetal gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

1. Maschen
2. Ramelsloh
3. Ohlendorf
4. Holtorfsloh

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seevetal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerin der Gemeinde Seevetal waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Seevetal. Einer Überbelegung ist rechtzeitig vorzubeugen.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (3) Die Friedhöfe und die Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse für jede Bestattung für die nach Absatz 1 Berechtigten zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Friedhofsaufsicht sowie das Bestattungswesen obliegen im Rahmen dieser Satzung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Seevetal.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Zeiten, die von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und bekannt gemacht werden, für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Seevetal kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, kleinen Handwagen sowie der Bestattungsfahrzeuge, der Fahrzeuge der Unternehmer, die auf dem Friedhof Arbeiten zu verrichten haben, sowie Fahrzeuge und Geräte der Gemeinde Seevetal,
 - b) das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von anerkannten Blinden- und Begleithunden für Behinderte,
 - c) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
 - d) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, sowie Blumen und Pflanzen abzupflücken oder zu entwenden,
 - f) das Ablegen von Abräum- und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagenpflege,
 - h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Feuer anzuzünden,
 - i) der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in Sicht- bzw. Hörweite einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Hierbei sind die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten.

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (2) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe (j) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der nachfolgend aufgeführten Zeiten durchgeführt werden:
 - montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (3) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren oder einen besseren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei anfallende Wertstoffe und Restabfälle ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Gemeinde Seevetal sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften gegenüber der Gemeinde Seevetal für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien verstoßen oder in fachlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, wie Sterbeurkunde und bei Urnen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird eine Bestattung in der vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Termine für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens 3 Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest, wobei Wünsche der Bestattungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen sind.
- (5) Bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben die Vorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörden unberührt.

- (6) Die Bestattungen und das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab sind von Bestattungsunternehmen auszuführen.

§ 8 Särge & Urnen

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) , die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten, erlaubt. Dieses gilt auch für Sargausstattungen, Abdichtungen und Zubehör. Die Kleidung des Verstorbenen muss aus leicht verrottbarem Material (Papierstoff und Naturtextilien) bestehen. Urnen und Überurnen aus leicht vergänglichem Material werden ausdrücklich gewünscht, sollten jedoch mindestens keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (2) Bestattungen in Zinksärgen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn gewährleistet ist, dass eine vollständige Verwesung stattfindet. Sie bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge für Totgeburten sowie Lebendgeburten bis zu einem Monat dürfen maximal 0,60 m lang, Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres maximal 1,20 m und Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres dürfen maximal 1,60 m lang sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Dieses gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte eines bestehenden Wahlgrabes hat, sofern vorhanden und soweit erforderlich, Pflanzen, Großgehölz, Einfassungen, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Seevetal zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung oder Ersatz herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Beschädigungen an den zu entfernenden Gegenständen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Beisetzung und beträgt bis zur Wiederbelegung
- | | |
|--|----------|
| a) Leichen ab 6. Lebensjahr | 25 Jahre |
| b) Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 10 Jahre |
| c) Aschen ab 6. Lebensjahr | 20 Jahre |
| d) Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 10 Jahre |
| e) für perinatal verstorbene Kinder | 10 Jahre |

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen innerhalb eines Friedhofes sind nicht gestattet.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Seevetal nicht zulässig.
- (4) Umbettungen von und nach anderen Friedhöfen werden nur auf Antrag des verfügungsberechtigten Angehörigen bzw. des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,
 - b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
 - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - e) eine schriftliche Bestätigung für den Ersatz bei Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, vorliegt.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seevetal. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Kinderwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen (Friedhof Ramelsloh)
- f) Rasenreihengrabstätten
- g) Rasendoppelreihengrabstätten
- h) Rasenumnenreihengrabstätten
- i) Rasendoppelurnenreihengrabstätten.

§ 14 Größe der Grabstellen

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Maße

a) Reihengrabstätten	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m
b) Kinderwahlgrabstätten ab 6 Jahren	Länge 2,10 m	Breite 0,90 m
c) unter 6 Jahren	Länge 1,60 m	Breite 0,70 m
d) perinatal	Länge 1,60 m	Breite 0,70 m
e) Wahlgrabstätten	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m
f) Urnenwahlgrabstätten	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m
g) Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen	Länge 0,30 m	Breite 0,30 m
h) Rasenreihengrabstätten	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m
i) Rasendoppelreihengrabstätten	Länge 2,50 m	Breite 2,50 m
j) Rasenumnenreihengrabstätten	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m
k) Rasendoppelurnenreihengrabstätten	Länge 0,50 m	Breite 1,00 m

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zu 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Reihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragsteller.
- (5) Reihengrabstätten sind spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (6) Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (7) Lebende Einfriedigungen sind bei Reihengrabstätten nicht gestattet.
- (8) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 16 Kindergrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 10 Jahren – auch perinatal (d. h. vor, während oder kurz nach der Geburt) verstorbene Kinder - werden auf besonderen Grabfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen verliehen. Sie werden erst im Todesfall des zu Bestattenden abgegeben.
- (2) In diesen Grabfeldern können auch Leibesfrüchte beigesetzt werden, deren Geburt aufgrund des Personenstandsgesetzes nicht beurkundet werden kann.
- (3) Für Feuerbestattungen gelten die einschränkenden Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung und der Krematoriumssatzung.
- (4) Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder über 5 Jahren beträgt 25 Jahre und für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre für Särge und Urnen. Es darf je Bestattungsplatz nur eine Bestattung vorgenommen werden. Die Grabstätten befinden sich auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche.

- (5) Kinderwahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist möglich.
- (8) Kinderwahlgrabstätten für perinatal verstorbene Kinder werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre für Särge und Urnen. Es darf je Bestattungsort nur eine Bestattung vorgenommen werden.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Wahlgrabstätten werden als ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner/in
 - b) die Kinder
 - c) auf die Enkelkinder
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die GroßelternInnerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (5) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde Seevetal.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Kinder
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- (6) Urnen können bis zu 2 Stück in einem belegten und bis zu 4 Stück in einem unbelegten Wahlgrab des Ehegatten oder eines nahen Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden.
- (7) Wahlgrabstätten müssen spätestens drei Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, sowie innerhalb von 3 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (8) Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. An belegten Grabstätten kann die Grabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist komplett zurückgegeben werden.
- (11) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann jeweils um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (2) Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte in ordnungsgemäßigem Zustand hergerichtet und gepflegt wurde.
- (3) Die Verlängerung der Rechte an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte am Jahresanfang des Ablaufjahres schriftlich auf das Ende der Nutzungsfrist hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes darauf hingewiesen, sich mit der Gemeinde Seevetal in Ver-

bindung zu setzen. Sollte nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Erklärung über eine Grabverlängerung oder Aufgabe vorliegen, kann die Gemeinde Seevetal über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 20 Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Rasengrabstätten sind Flächen für anonyme Urnenbestattungen (nur Friedhof Ramelsloh), die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichtete Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden.
- (2) Die Bestattung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und wird von der Gemeinde Seevetal durchgeführt. Der Tag der Bestattung und die örtliche Lage der Urne werden den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.
- (3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Grabmale sind nicht zugelassen. Grabschmuck kann an einer dafür ortsnahe eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 21 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, die nur auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden.
- (2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Rasenreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (5) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Namen und Daten der Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:
Maße: 50 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)
Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- oder Kunststoffbuchstaben
Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

§ 22 Rasendoppelreihengrabstätten

- (1) Rasendoppelreihengräber sind Grabstätten, die nur auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende vergeben werden.

- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (3) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:
- Maße: 50 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)
- Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben
- Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

§ 23

Rasenuhrenreihengrabstätten

- (1) Rasenuhrenreihengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. In einer Rasenuhrenreihengrabstätte kann nur eine einzelne Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:
- Maße: 30 cm breit x 30 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)
- Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben
- Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

§ 24

Rasenuhrendoppelreihengrabstätten

- (1) Rasenuhrendoppelreihengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende vergeben werden.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (3) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:
- Maße: 60 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten.)
- Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben
- Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 60 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 25

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtgestaltung gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen.
- (3) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.
- (4) Gräber auszumauern und Grabgewölbe (Mausoleen und Grabkammern) zu errichten, ist untersagt.
- (5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen in einem Zwei-Kammer-System gesammelt.
- (6) Unzulässig ist, den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle im Sinne des § 25 Abs. 5 Verpackungsmaterial, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
- (7) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof anfallen.
- (8) Vorhandener Baumbestand und größere Baumwurzeln dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Seevetal beseitigt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- (2) Alle Grabstellen sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend den in der Graburkunde angegeben Grabmaßen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsfrist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Reihengräber, Kindergräber Wahlgräber, und Urnenwahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (4) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengräbern, Kindergräbern, Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der allgemeinen gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.

- (6) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gehölze darf auf Einzelgrabstätten 1,00 m und auf mehrstelligen Grabstätten 1,50 m nicht überschreiten. Störende Gewächse sind auf Anordnung der Gemeinde Seevetal vom Nutzungsberechtigten zu entfernen; dieses gilt auch für Gewächse, die die vorgegebene Höhe überschreiten und Gewächse, die durch ihre Höhe störend wirken oder zu Beeinträchtigungen auf Nachbargrabstätten führen. Die Gemeinde Seevetal ist berechtigt, unzulässig angepflanzte oder störende Bäume und Sträucher 14 Tage nach einer erfolgten Abmahnung zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten, auch wenn die Gemeinde Seevetal die Arbeiten von einer Firma ausführen lässt.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Reinigungschemikalien und sämtlichen Arten von Pestiziden bei der Grabpflege sowie das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen) ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Der vor der Grabstätte liegende Weg ist zur Hälfte von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.

§ 27

Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasenlage

- (1) Die Gestaltung und Pflege der Rasenreihengräber wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (2) Für diese Grabstätten besteht keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen, Friedhofsvasen u. Ä., Blumenschmuck oder andere individuelle Gestaltungen sind nicht zulässig. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (3) Rasenreihengräber sind innerhalb von 3 Monaten mit einer Grabplatte zu versehen, die der Größe in der Satzung angegebenen Maße entspricht.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Bleiben der Hinweis und die Aufforderung 12 Wochen unbeachtet, können:

Bei Reihengrabstätten:

- a) die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:

- d) die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 12 Wochen seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
 - e) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (3) Vor Entzug des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich zum ordnungsgemäßen Herrichten der Grabstätte aufgefordert. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen darauf hingewiesen, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (4) Wenn der Nutzungsberechtigte nachweist, dass aufgrund seines Alters oder der Gesundheit die Grabpflege nicht mehr durchgeführt werden kann, wird die Grabstätte vorzeitig kostenlos zurückgenommen, wenn das Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze, die vom Sozialamt für Hilfe in besonderen Lebenslagen zugrunde gelegt wird, nicht überschreitet.

VII. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 29

Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (2) Grabeinfassungen aus Stein sind immer für die gesamte Grabstätte zu beantragen und auch zu setzen. Lebende Einfriedigungen sind der Gestaltung des Friedhofs anzupassen. Feste Einfriedigungen (z.B. Zäune) sind nicht zulässig.
- (3) Grabeinfassungen aus Stein müssen sich einem vorhandenen Grabstein anpassen und dürfen 15 cm Höhe und 10 cm Breite nicht überschreiten. Bei begründeten Sondergrößen bedarf es der gesonderten Erlaubnis der Gemeinde Seevetal.
- (4) Stehende Grabmale dürfen auf Einzelgrabstätten nicht höher als 0,80 m incl. Sockel und nicht breiter als 1,00 m incl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,00 m incl. Sockel und nicht breiter als 1,20 m incl. Sockel.
- (5) Unzulässig sind insbesondere Grabmale aus Metall, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

- (6) Grabmale sind innerhalb der Grabmaße zu setzen.
- (7) Stelen dürfen auf Urnenwahlgräber nicht höher als 0,80 m incl. Sockel, auf Einzelgrabstätten nicht höher als 1,00 m incl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,20 m incl. Sockel und nicht breiter als 0,30 m incl. Sockel sein.
- (8) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (maximale Größe 0,10 x 0,15 m) angebracht werden.
- (9) Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabes – liegende Grabplatten – sind nur auf den Friedhöfen Ohlendorf und Ramelsloh zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 2/3 der Grabgesamtfläche betragen.

§ 30 Grabmalerstellung

- (1) Grabmale dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung zugelassene Fachbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, errichtet werden, die ihre Befähigung nachgewiesen haben und Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Zulassung. Diese Zulassung wird von der Friedhofsverwaltung schriftlich erteilt.
- (2) Der zugelassene Fachbetrieb ist verpflichtet, sich vor der Antragstellung über die bestehenden Vorschriften zu vergewissern und dem Auftraggeber ein den Vorschriften entsprechendes Grabmal anzubieten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung nach Abs. 1 widerrufen, wenn ein zugelassener Fachbetrieb dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (4) Mit der Aufstellung des Grabmales darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Die Kopie der Genehmigung ist dem Friedhofsmitarbeiter zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- (5) Das Grabmal und die Umrandung ist aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten. Die Anfuhr ist der Friedhofsverwaltung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal ist vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar und zu dokumentieren. Die Fertigstellung des Grabmales und der Umrandung ist von einem Friedhofsmitarbeiter abzunehmen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal sind spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (6) Beim Transport und bei der Aufstellung der Grabmale eintretende Beschädigungen an Wegen und Anlagen werden von der Gemeinde Seevetal auf Kosten des Verursachers ausgebessert. Das Betreten der benachbarten Grabstätten und eine etwa notwendige Entfernung von Grabmalen bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (7) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden an diesen Grabstätten, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit verursacht haben.

§ 31 Aufstellungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung (z.B. Nachschriften) von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellter Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Beschreibung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung und die bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung ausgeführt worden ist.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Nachschriften oder sonstigen baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die Errichtung das Gesamtbild des Friedhofes stört, den guten Geschmack verletzt oder den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung oder den dazu erlassenen Richtlinien widerspricht.

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und mit dem Sockel durch rostfreie Metalldübel zu verbinden, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“, Gerberstraße 1, 56727Meyen. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Über Art und Umfang der Fundamentierung sowie über die Befestigung der Grabmale hat der Unternehmer in dem Antrag auf Genehmigung nach § 32 erschöpfende Angaben zu machen.
- (3) Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung untersagt bzw. auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 33 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Grabstätte die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn keine weitere Grabverlängerung gewünscht wird. Die Gebühren für das Entfernen sind mit dem Graberwerb ab 01.01.2011 abgegolten. Die bis zum 31.12.2010 aufgestellten Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten einschl. der Fundamente auf eigene Kosten entfernt werden. Auf Wunsch veranlasst die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen gegen ein Entgelt.

§ 34 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon auf seine Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 35 Zweck und Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Seevetal und in Begleitung eines Beerdigungsinstitutes oder eines Mitarbeiters der Gemeinde Seevetal betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geöffnet werden. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, eine Leichenhalle vorzuhalten.

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern dürfen in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen können während der Zeiten, die von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und bekannt gemacht werden, stattfinden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstellen, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 38 Haftung

Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere und Naturkräfte entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 NGO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Abs. 1, 2, 3 u. 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Abs. 2, 3 u. 4 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Abs. 1 Allgemeines

§ 8 Abs. 1 Säрге (Sargbeschaffenheit)

IV. Grabstätten

§ 15 Abs. 5 u. 7 Reihengrabstätten

§ 16 Abs. 5 Kindergrabstätten

§ 17 Abs. 7 Wahlgrabstätten

§ 18 Abs. 3 Urnenwahlgrabstätten

§ 20 Abs. 3 Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen

§ 21 Abs. 5 Rasenreihengrabstätten (Grabplattengestaltung)

- § 22 Abs. 3 Rasendoppelgrabstätten (Grabplattengestaltung)
- § 23 Abs. 2 Rasenurnenreihengrabstätten (Grabplattengestaltung)
- § 24 Abs. 3 Rasendoppelurnenreihengrabstätten (Grabplattengestalt)
- § 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 26 Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 8 u. 9 Herrichtung und Unterhaltung (der Grabstätten)
- § 27 Abs. 2 u. 3 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasenlage

VII. Grabmale und Einfassungen

- § 29 Allgem. Anforderungen an Grabmale u. Einfassungen
- § 30 Abs. 1, 2, 4, 5 u. 6 Grabmalerstellung
- § 31 Abs. 1 Aufstellungserfordernis (Grabmalgenehmigung)
- § 32 Abs. 1 Fundamentierung und Befestigung (der Grabmale)
- § 33 Abs. 1 Entfernung (der Grabmale)
- § 34 Abs. 1 u. 2 Unterhaltung (Standicherheit der Grabmale)

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 35 Abs. 1 Zweck und Benutzung (Leichenhallenbenutzung)
- § 36 Abs. 1 Trauerfeiern (Trauerfeierstätten)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Seevetal vom 07.06.1994 und in der Änderungssatzung vom 23.04.2002 außer Kraft.

Seevetal, den 28. September 2010


Günter Schwarz
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Seevetal (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds.GVBl. 2009, S.191) sowie in Verbindung mit § 40 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal vom 28. September 2010 hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 28. September 2010 nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Seevetal erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Seevetal und seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 - b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.

- (2) Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 4

Stundung der Gebühren

Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Seevetal zu stellen ist, gestundet werden.

Die Gemeinde Seevetal kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 07.06.1994 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2004 außer Kraft.

Seevetal, den 28. September 2010


Bürgermeister
(Schwarz)



Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal von 28.09.2010

I. Grabstellenerstgebühren

1. Reihengrabstätten

a) Einzelgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	- für 10 Jahre -	206,00 €
b) Einzelgrabstelle für Personen über 5 Jahre	- für 25 Jahre -	515,00 €
c) Einzelgrabstelle in Rasenlage	- für 25 Jahre -	1.092,00 €
d) Doppelgrabstelle in Rasenlage	- für 25 Jahre -	2.184,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Einzelgrabstelle	- für 25 Jahre -	556,00 €
b) Doppelgrabstelle	- für 25 Jahre -	1.112,00 €
c) für jede weitere Stelle	- für 25 Jahre.-	556,00 €

3. Urnengrabstätten

a) Urnenwahlgrab	- für 20 Jahre -	392,00 €
b) anonymes Urnengrab	- für 20 Jahre -	307,00 €
c) Rasenurnenreihengrab	- für 20 Jahre -	360,00 €
d) Rasenurnendoppelreihengrab	- für 20 Jahre -	720,00 €

II. Verlängerungsgebühren für die Grabstellenbenutzung

a) für ein- bis vierstellige Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	22,00 €
b) für fünf- u. mehrstellige Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	15,00 €
c) für Urnengrabstätten pro Jahr	19,00 €
d) für die einmalige Verlängerung der Rasendoppelreihengrabstätte	- pro Jahr - 87,00 €

III. Begräbnisgebühren

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes beträgt

a) für Särge bis 120 cm	428,00 €
b) für Särge über 120 cm	612,00 €
c) für Urnen	183,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

a) Ausgrabung einer Leiche	1500,00 €
b) Ausgrabung einer Aschenurne	400,00 €

V. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle	100,00 €

**1. Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze
in der Samtgemeinde Hanstedt (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage
zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze
in der Samtgemeinde Hanstedt vom 27.06.1989**

Straßen in denen die Eigentümer aufgrund des § 3 (2) der Straßenreinigungssatzung von der Winterwartung auf den Fahrbahnen befreit sind:

Hanstedt:

Alte Schulstraße	
Am Sportplatz	von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3
Am Steinberg	von Einmündung Bei der Kirche bis Einmündung Fritz-Reuter-Straße
Auepark	
Bei der Kirche	(u.a. K 46)
Bergstraße	
Buchholzer Straße	(K 55)
Freudenthalweg	
Friedhofsweg	
Fritz-Reuter-Straße	
Harburger Straße	(L 213)
Lindenallee	von Einmündung K 46 bis Einmündung Freudenthalweg
Mühlenweg	von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3
Oderstraße	von Einmündung Toppenstedter Weg bis zur 1. Fahrbahneinengung
Ollsener Straße	(K 46)
Rathausstraße	(K 46)
Schloßstraße	von Einmündung K46 bis Einmündung Friedhofsweg
Soltauer Straße	(L 213)
Theodor-Storm-Straße	von Einmündung Freudenthalweg bis Wendepplatz
Vor dem Bruch	
Winsener Straße	(L 213, L 215)

Nindorf:

Buursod	(nur L 216)
Im Auetal	
Rotdornstraße	(L 213)

Ollsen:

Am Hamberg von Einmündung K 46 bis Einmündung Ponyhof
Am Naturschutzpark (K 46)
Forstweg von Einmündung K 46 bis Einmündung Ponyhof
Ponyhof

Quarrendorf:

An der Schule von Einmündung L 215 bis Einmündung Zur Aue
Dorfstraße (L 215)
Flütenkamp
Franz-Barca-Weg
Heisterberg von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3

Schierhorn:

Hainbuschenberg (K 67)
Hofkoppeln von Einmündung Niedersachsenstraße bis Abzweig zum Schützen-
haus und von Einmündung K 55 bis einschließlich Hausnummer 24
von Einmündung K 67 bis einschließlich Hausnummer 12
Kiewitt
Niedersachsenstraße
Seevestraße
Royberg (K 73)
Schierhorner Allee (K 55)

Asendorf:

Am Krähenberg 1-6
Am Mühlenberg von Einmündung Eichenstraße bis einschließlich Hausnummer 16
ohne Abzweig zwischen Hausnummern 2 und 10
Eichenstraße von Einmündung Hinnerkstraße bis Zum Auetal
Föhrenweg
Hanstedter Straße (L 213)
Heidewinkel von Einmündung Zum Auetal bis Einmündung Föhrenweg
Hinnerkstraße ohne östlichen Verbindungsweg
Im Heidewinkel von Einmündung Zum Auetal bis Einmündung Föhrenweg
Jesteburger Straße (L 213)
Schulstraße (K 60)
Schützenstraße
Zum Auetal

Dierkshausen:

Asendorfer Straße (K 60)
Hauptstraße (K 55)
Schierhorner Straße (K 55)

Marxen:

Bredenweg
Hauptstraße (K 10)
Hauptstraße Abzweig in Richtung Osten (Gewerbegebiet)
Kamp
Lindenallee
Moorburg
Zum Süldsberg von Einmündung Bredenweg bis einschließlich Friedhof
Bredenweg

Brackel:

Alter Schulplatz	
Bahnhofsstraße	(L 215)
Büntestraße	von Einmündung L 215 bis Einmündung Alter Schulplatz
Dorfstraße	
Fischteichweg	von Einmündung L 215 bis Schulstraße
Gartenstraße	
Hanstedter Straße	(L 215)
Hauptstraße	(L 215) und (K 22)
Landstraße	(L 215)
Marxener Straße	
Moorstraße	
Rehrstraße	
Schmalenfelder Straße	(K 59)
Schulstraße	
Thieshoper Straße	(L 215) und Gewerbegebiet
Vor dem Haßel	

Thieshope:

Im Herrenkaben	(L 215)
Thieshoper Hörsten	von Einmündung Thieshoper Jägerberg bis Feuerwehr
Thieshoper Jägerberg	
Thieshoper Post	(K 6)

Egestorf:

Alte Dorfstraße	(L 212)
Bauernworth	von Einmündung L 212 bis einschließlich Hausnummer 3
Buswendeschleife	Grundschule Egestorf
Garlstorfer Straße	(L 212)
Ginsterweg	
Hauskoppelweg	von Einmündung Hinter der Kirche bis einschließlich Hausnummer 7
Hinter der Kirche	
In den Fuhren	bis auf südlicher Abzweig
Lübberstedter Straße	(K 5)
Schätzendorfer Straße	(L 213)

Evendorf:

Evendorf Dorfstraße	(L 212)
Evendorf Osterfeld	(K 36)
Evendorf Schwindeweg	von Einmündung L 212 bis Einmündung Evendorf Wiedsal
Evendorf Soldbarg	(K 36)
Evendorf Wiedsal	von Einmündung Evendorf Schwindeweg bis einschließlich Friedhof

Schätzendorf:

Im Schätzendorfe	(L 213)
------------------	---------

Sahrendorf:

Im Sahrendorf	(K 27)
Zum Dorfpark	bis einschließlich Friedhof
Zur Sudermühle	von Einmündung K 27 bis Einmündung Zum Dorfpark

Döhle:

Dorfstraße	von Einmündung K 36 bis Einmündung Hörpeler Weg
Hörpeler Weg	

Undeloh:

Heimbucher Straße	von Einmündung Wilseder Straße bis einschließlich Friedhof
Radenbachweg	von Einmündung K 27 bis einschließlich Wasserwerk
Wilseder Straße	
Zur Dorfeiche	(K 27)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 15.10.2010 in Kraft.

Hanstedt, 28. September 2010


Samtgemeindebürgermeister



**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hanstedt,
Landkreis Harburg
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 40 Abs.1 Nr. 4, § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl.1980 S. 359), zuletzt geändert Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Wildkraut, Papier, sonstigem Unrat und Abfall sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zu- oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Radwege,

- d) die gemeinsamen Rad- und Gehwege,
- e) die amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwege,
- f) die Fußgängerüberwege,
- g) die Gossen und Straßeneinläufe,
- h) die Parkspuren und Parkplätze,
- i) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

- (3) Die Straßenbestandteile sind im einzelnen wie folgt definiert:
- a) Die Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen dient.
 - b) Der Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die Straßenräume (Bankette), die nicht erhöht oder nur leicht oder nicht befestigt sind.
 - c) Der Radweg ist der Teil der Straße, der nur dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
 - d) Gemeinsamer Rad- und Gehweg ist der Teil der Straße, der gleichzeitig dem Radfahrer und Fußgänger dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
 - e) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege sind für das Überqueren der Fahrbahnen durch Fußgänger besonders gekennzeichnete Fahrbahnstellen.
 - f) Fußgängerüberwege sind die für das Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger notwendigen Fahrbahnstellen im Einmündungsbereich von Straßen.
 - g) Gossen und Straßeneinläufe sind die Teile der Straße, die der Ableitung und Abführung des Oberflächenwassers dienen.
 - h) Parkspuren und Parkplätze sind die für den ruhenden Verkehr neben den Fahrbahnen oder auf besonderen Plätzen eingerichteten und gekennzeichneten Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.
 - i) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sind neben der Fahrbahn angeordnete ebene Flächen, die weder Gehwege noch Radwege und Parkspuren und Gossen sind.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte für Niederschlagswasser.
- (5) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung vom 27.06.1989 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (6) Die Reinigung muss samstags bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.
- (7) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zur jeweiligen Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken besteht die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf der ganzen Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist vor dem Grundstück ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Straßenräumen mit einem niveaugleichen Fußgängerbereich ist an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

 1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;

 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m. Das gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) in Straßenräumen mit niveaugleichem Fußgängerbereich, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m.
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
 2. Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist zulässig.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet. Streusalz ist zulässig.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie Gossen und Einlaufschächte von dem vorhandenen Eis und Schnee zu befreien, um den Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 59 Nds. SOG ordnungswidrig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.10.2010 in Kraft und gilt längstens bis zum 14.10.2030.

Hanstedt, 28.09.2010



Samtgemeindebürgermeister

